

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 15 Abs.1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum in der Sitzung am 30.05.2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren)**

1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	13,00 EURO
2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite	22,00 EURO
3. Rasenurnengrabstätte pro Jahr und Grabbreite	13,00 EURO
4. Urnengemeinschaftsgrab für 25 Jahre	350,00 EURO
5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 3 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren: 32,00 EURO

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	120,00 EURO
b) Säрге über 1,20 m	250,00 EURO
2. für eine Urnenbestattung	80,00 EURO
3. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat sowie die erforderliche Angleichung der Grabplatte an die Rasenfläche	41,00 EURO
4. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat sowie die erforderliche Angleichung der Grabplatte an die Rasenfläche	82,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren Benutzung der Leichenhalle 50,00 EURO

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche
das fünffache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche
das zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite -
(nicht für Grabstätten im Rasenurnenfeld)

13,00 EURO

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

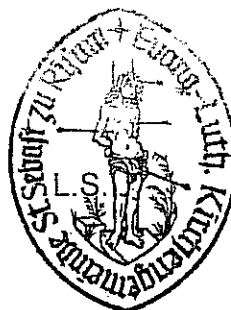
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

....., Vorsitzende



....., Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen

am: 30. MAI 2007

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt

am: 09. JULI 2007

3. öffentlich ausgehängt
im Schaukasten am Friedhof und ausgelegt in der Amtsverwaltung Bökingharde

in der Zeit vom 01. AUG. 2007 bis 31. AUG. 2007

nach vorheriger Bekanntmachung im Nordfriesland Tageblatt

am: 30. JULI 2007

4. Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

am: 01. SEP. 2007

Leck, den 9.07.07

- Der Kirchenkreisvorstand -